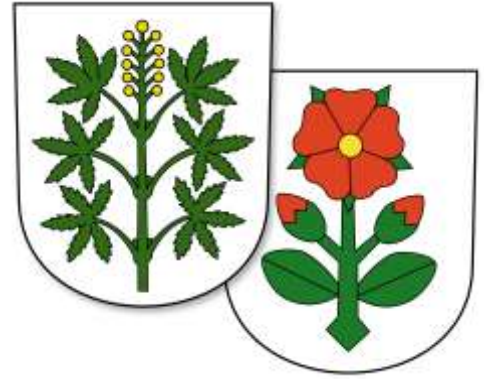




Wallisellen



Dietlikon



Wangen-Brüttisellen

Kirchgemeindeordnung der Röm.-kath. Kirchgemeinde Wallisellen

Verabschiedet an der Kirchgemeindeversammlung vom
17.11.2020 und genehmigt vom Synodalrat am 26.1.2021

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Kirchgemeinde	4
Art. 2 Kirchgemeindeordnung	4
Art. 3 Kirchgemeindeorgane	4
Art. 4 Aufgaben	4
Art. 5 Publikation	4
II. Die Stimmberechtigten	5
1. Politische Rechte	5
Art. 6 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	5
2. Urnenwahlen und -abstimmungen	5
Art. 7 Verfahren	5
Art. 8 Urnenwahl / Obligatorische Urnenabstimmung	5
Art. 9 Fakultatives Referendum	5
3. Kirchgemeindeversammlung	6
Art. 10 Zusammensetzung	6
Art. 11 Anträge	6
Art. 12 Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl	6
Art. 13 Wahlbefugnisse	6
Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse	6
Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	6
Art. 16 Finanzbefugnisse	7
III. Kirchgemeindebehörden	7
1. Allgemeine Bestimmungen	7
Art. 17 Beendigung der Amtsdauer	7
Art. 18 Geschäftsführung	7
Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige	7
Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	7
2. Kirchenpflege	7
Art. 21 Zusammensetzung	7
Art. 22 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	8
Art. 23 Rechtsetzungsbefugnisse	8
Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	8

Art. 25	Finanzielle Befugnisse	9
3.	Rechnungsprüfungskommission	9
Art. 26	Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung	9
Art. 27	Aufgaben	9
Art. 28	Herausgabe von Unterlagen	10
Art. 29	Prüfungsfristen	10
Art. 30	Finanztechnische Prüfung	10
IV.	Kirchgemeindehaushalt	10
Art. 31	Kirchgemeindehaushalt	10
V.	Aufsicht und Rechtsschutz	10
Art. 32	Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen	10
Art. 33	Rechtsschutz über die Kirchgemeinden	10
VI.	Übergangs- und Schlussbestimmungen (Totalrevision)	11
Art. 34	Inkrafttreten	11
Art. 35	Aufhebung früherer Erlasse	11
	Übergangs- und Schlussbestimmungen (Totalrevision)	11
	Anhang	12
	Gesetzesverzeichnis	12
	Abkürzungsverzeichnis	13
	Literaturverzeichnis	13

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Kirchgemeinde

Die Kirchgemeinde Wallisellen besteht aus den Mitgliedern der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich mit Wohnsitz in Wallisellen, Dietlikon und Wangen-Brüttisellen.

Art. 2 Kirchgemeindeordnung

¹ Die Kirchgemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinde sowie die Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe.

² Soweit die Kirchgemeindeordnung nichts Abweichendes regelt, sind die Bestimmungen des Kirchgemeindereglements direkt anwendbar.

Art. 3 Kirchgemeindeorgane

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten und die Kirchgemeindeversammlung als Legislative,
- die Kirchenpflege als Exekutive,
- die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 4 Aufgaben

¹ Die Aufgaben der Kirchgemeinde richten sich nach der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindereglement.

Die Kirchgemeinde schafft auf ihrem Gebiet Voraussetzungen für die Entfaltung des kirchlichen Lebens.

² Die Kirchgemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe mit anderen Kirchgemeinden Vereinbarungen abschliessen und mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Gemeinwesen sowie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.

³ Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe arbeitet die Kirchgemeinde eng mit der bzw. mit den auf ihrem Gebiet gemäss kanonischem Recht errichteten Pfarrei bzw. Pfarreien und deren Organisationen zusammen.

Art. 5 Publikation

¹ Die amtliche Publikation von Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung, Wahlergebnissen sowie allgemein verbindlichen Beschlüssen der Behörden richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.

² Die offiziellen Publikationsorgane sind die amtlichen Publikationsorgane der Politischen Gemeinden Wallisellen, Dietlikon und Wangen-Brüttisellen.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 6 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde, das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Kirchgemeinde teilzunehmen und die Wählbarkeit richten sich nach dem Kirchengesetz, der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindereglement.

² Die Kirchgemeinde führt ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen.

³ Das Initiativrecht und das Anfragerecht richten sich nach den Bestimmungen des Kirchgemeindereglements.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 7 Verfahren

¹ Die Aufgaben des Wahlbüros und der Wahlleitung werden von einer politischen Gemeinde, die im Gebiet der Kirchgemeinde ist, wahrgenommen. Die Kirchenpflege bestimmt die Gemeinde nach Absprache mit den politischen Gemeinden ihrer Kirchgemeinde.

² Das Verfahren richtet sich nach der Kirchenordnung, dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 8 Urnenwahl / Obligatorische Urnenabstimmung

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. Mitglieder der Synode, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind;
2. Pfarrer bei Bestätigungswahlen, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind.

Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

Die Bewilligung von neuen, einmaligen Ausgaben und Zusatzkrediten von mehr als CHF 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben und Zusatzkrediten von mehr als CHF 500'000 für einen bestimmten Zweck.

Art. 9 Fakultatives Referendum

¹ In der Kirchgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Bauabrechnung aus Spezialbeschlüssen, Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. Kirchengemeindeversammlung

Art. 10 Zusammensetzung

Die Kirchengemeindeversammlung ist die Versammlung der Stimmberechtigten.

Art. 11 Anträge

Das Antragsrecht der Behörden und der Stimmberechtigten richtet sich nach dem Kirchengemeindereglement.

Art. 12 Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl

Für die Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl gelten die Vorschriften des Kirchengemeindereglements.

Art. 13 Wahlbefugnisse

¹ Die Kirchengemeindeversammlung wählt offen:

1. die Stimmzählenden in der Kirchengemeindeversammlung;
2. Bestätigungswahl der Pfarreibeauftragten;
3. Wahl der Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin bzw. Präsidenten;
4. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin oder Präsidenten.

² Sie wählt geheim:

1. Neuwahl der Pfarrer.
2. Neuwahl der Pfarreibeauftragten.

Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchengemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. der Kirchengemeindeordnung;
2. der Entschädigung der Behördenmitglieder.

Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Kirchengemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen;
2. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zum Erlass von Zweckverbandsstatuten und deren Änderung;
3. den Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen und die grundlegenden Änderungen von Zusammenarbeitsverträgen;
4. Verträge zu Gebietsveränderungen;
5. die Bestimmung des Publikationsorgans;
6. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts der Kirchenpflege;
7. die Kenntnisnahme des Investitionsplans.

Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des jährlichen Budgets;
2. die Festsetzung des Kirchgemeindesteuerfusses;
3. die Genehmigung der Jahresrechnung;
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben und Zusatzkrediten bis CHF 2'000'000 für einen bestimmten Zweck sowie von neuen wiederkehrenden Ausgaben und Zusatzkrediten bis CHF 500'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;
5. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen worden sind;
6. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben;
7. der Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens von mehr als CHF 300'000.

III. Kirchgemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17 Beendigung der Amtsdauer

Mit dem Wegzug aus der Kirchgemeinde endet in der Regel die Amtsdauer. Auf Gesuch hin kann die Kirchenpflege dem Behördenmitglied die Tätigkeit bis zum Ende der Amtsdauer bewilligen.

Art. 18 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und die Rechnungsführung der Kirchgemeindebehörden richten sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Finanzreglement für Kirchgemeinden sowie der von der betroffenen Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen bilden.

Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

Die Behörde kann einzelnen oder mehreren Behördenmitgliedern sowie Angestellten Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.

2. Kirchenpflege

Art. 21 Zusammensetzung

¹ Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

² Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Kirchenpflege

werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kirchenpflege selbst.

³ Der Pfarrer, der Diakon mit Pfarrleitungsfunktion oder die Pfarreibeauftragte bzw. der Pfarreibeauftragte nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil.

Art. 22 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Kirchenpflege

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte:
 - a. die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten;
 - b. die Ressortvorsteherinnen bzw. -vorsteher und deren Stellvertretungen;
 - c. die Vertretungen der Kirchenpflege in anderen Organen;
2. bestimmt oder wählt in freier Wahl:
 - a. die Vertretungen der Kirchgemeinden in Zweckverbänden und in private Institutionen;
 - b. Vorsitzende und Mitglieder der beratenden Kommission und der Ausschüsse der Kirchenpflege;
3. stellt an:
 - a. das Personal für die Wahrnehmung der Seelsorge;
 - b. das übrige Kirchgemeindepersonal.

Art. 23 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation der Kirchenpflege im Rahmen eines Organisationserlasses;
2. die Organisation beratender Kommissionen;
3. die Aufgabenübertragung an Kirchgemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung fallen.

Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Kirchenpflege stehen zu:

1. die politische Planung und Führung;
2. die Verantwortung für den Kirchgemeindehaushalt und für die ihr durch die Kirchgemeindeordnung sowie körperschaftliche und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben;
3. die Besorgung sämtlicher Kirchgemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Vorberatung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu;
5. die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Kirchgemeinden über die gemeinsame Durchführung

- von Aufgaben und deren Änderungen soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
7. die Vornahme der Anstellungen;
 8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
 9. Vollzug der Kirchgemeindebeschlüsse soweit nicht andere Organe zuständig sind;
 10. das Handeln für die Kirchgemeinde nach aussen;
 11. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
 12. Erstellung eines Geschäftsberichts zuhanden der Kirchgemeindeversammlung.

Art. 25 Finanzielle Befugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 30'000 für einen bestimmten Zweck;
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 30'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens zusammen bis CHF 150'000 im Jahr;
5. die Beschlussfassung über den Investitionsplan;
6. die Beschlussfassung über die Aktivierungsgrenze.

3. Rechnungsprüfungskommission

Art. 26 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

² Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

³ In die Rechnungsprüfungskommission ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied einer römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich ist.

⁴ Betreffend Unvereinbarkeit gilt das Kirchgemeindereglement.

Art. 27 Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen und finanztechnischen Gesichtspunkten wie auch auf die finanzielle Angemessenheit.

² Ihre Prüfung umfasst insbesondere Budget, Jahresrechnung sowie alle

Geschäfte von finanzieller Tragweite zuhanden der Kirchgemeindeversammlung und der Urne.

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Anträge.

Art. 28 Herausgabe von Unterlagen

¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der Kirchenpflege angehört werden.

Art. 29 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 30 Finanztechnische Prüfung

¹ Die finanztechnische Prüfung hat durch ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission zu erfolgen, das über die notwendige Fachkunde verfügt.

² Erfüllt kein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission die Anforderungen an die Fachlichkeit, ist der Finanzhaushalt einer externen Prüfstelle nach den Vorschriften des Finanzreglements für Kirchgemeinden zur finanztechnischen Prüfung vorzulegen.

³ Die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle. Bei Uneinigkeit entscheidet der Synodalarat.

IV. Kirchgemeindehaushalt

Art. 31 Kirchgemeindehaushalt

Die Haushaltführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Kirchgemeinden.

V. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 32 Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen

Die Aufsicht, die Visitation, die Berichterstattung wie auch der Erlass von Aufsichtsmassnahmen richten sich nach dem Kirchgemeindereglement.

Art. 33 Rechtsschutz über die Kirchgemeinden

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen (Totalrevision)

Art. 34 Inkrafttreten

Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Synodarat in Kraft.

Art. 35 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchgemeindeordnung wird die Kirchgemeindeordnung vom 23.5.2011 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Übergangs- und Schlussbestimmungen (Totalrevision)

Die vorstehende Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Wallisellen wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 17. November 2020 angenommen.

Im Namen der römisch-katholischen Kirchgemeinde Wallisellen

Der Kirchenpflegepräsident
Der Aktuar

Hanspeter Kündig
Johann Camenzind

Vom Synodarat der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich am
26. Januar 2021 genehmigt.

Anhang

Gesetzesverzeichnis

AO	Anstellungsordnung der Römisch-katholischen Körperschaft vom 22. März 2007 (LS 182.41)
BBR	Reglement über Baukostenbeiträge an die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zürich vom 29. Juni 2006 (Baubeitragsreglement, LS 182.26)
DSR	Kirchliches Datenschutz-Reglement vom 15. / 6. Dezember 1999 und 23. Mai 2000 (LS 180.7)
FO	Finanzordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 12. April 2018 (Finanzordnung, LS 182.25)
FKG	Reglement über den Finanzhaushalt der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Zürich vom 29. Juni 2017 (Finanzreglement der Kirchgemeinden, LS 182.63)
GG	Gesetz über das Gemeindewesen vom 20. April 2015 (Gemeindegesezt, LS 131.1)
GPR	Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161)
IDG	Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (LS 170.4)
KGR	Reglement der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich über die Kirchgemeinden vom 29. Juni 2017 (Kirchgemeindereglement, LS 18082.60)
KiG	Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 (LS 180.1)
KO	Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft vom 29. Januar 2009 (LS 182.10)
KV	Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101)
Reglement Neuwahl Pfarrer	Reglement der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich über die Neuwahl der Pfarrer vom 18. April 2013 (LS 182.22)
StG	Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (LS 631.1)
VoKiG	Verordnung zum Kirchengesetz und zum Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden vom 8. Juli 2009 (LS 180.11)
VPR	Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (LS 161.1)
VGG	Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016 (LS 131.11)
VRG	Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959/8. Juni 1997 (LS 175.2)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
Beschlüsse	Synodalratsbeschluss vom 10. Juli 2017 betreffend das Wahlverfahren der Pfarreibeauftragten

Synodalratsbeschluss vom 10. September 2012 betreffend die
Kehrordnung der Pfarreibeauftragten

Synodalratsbeschluss vom 28. November 2013 betreffend die
Fachlichkeit der RPK-Mitglieder der röm.-kath. Kirchgemeinden

Synodalratsbeschluss vom 14. Januar 2019 betreffend das
Handbuch zum Finanzreglement

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
f.	folgende
ff.	fortfolgende
i.V.m.	in Verbindung mit
inkl.	inklusive
KG	Kirchgemeinde
KGO	Kirchgemeindeordnung
KGV	Kirchgemeindeversammlung
Kipfl	Kirchenpflege
lit.	littera oder Buchstabe
MuKGO	Musterkirchgemeindeordnung
RPK	Rechnungsprüfungskommission
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer

Literaturverzeichnis

Häfelin/Müller/Uhlmann	Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich 2016
H.R. Thalmann	Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 3. Auflage Wädenswil 2000, und Ergänzungsband Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, Zürich 2011
Jaag/Rüssli/Jenni (Hrsg)	Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz und zu den politischen Rechten in den Gemeinden, Zürich 2017